

B-Plan Nr. 31

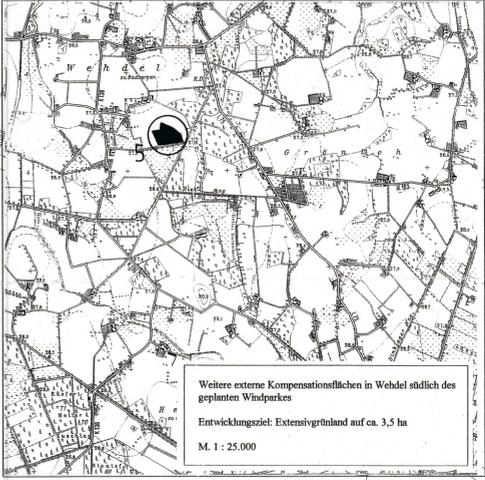
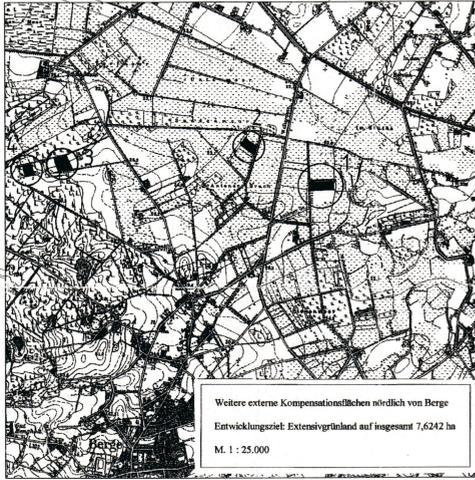
Windpark

Wehdel

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 31 Gemeinde Badbergen mit örtlicher Bauvorschrift "Windpark Wehdel"	
Preamble Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), der §§ 66, 67, und 68 der Niedersächsischen Bauordnung (NBO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat die Gemeinde Badbergen diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 "Windpark Wehdel" beschlossen, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften als Bebauungsplan.	
Bürgermeister <i>[Signature]</i>	Badbergen, den 20.08.02
Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Badbergen hat in seiner Sitzung am 25.06.04 die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.06.04 ortsüblich bekannt gemacht worden.	
Bürgermeister <i>[Signature]</i>	Badbergen, den 26.06.04
Planunterlagen L. 4 - 1699/2001 Kartographische Liegenschaftskarte Gemeinde Badbergen, Gemarkung Wehdel, Maßstab 1:2000 Die Verfertigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 27.06.95, NVB, GVBl. S. 107, geändert durch Gesetz vom 11.07.1994 (GVBl. S. 300). Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die üblicherweise bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.12.2001). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Geländeform ist zweifelsfrei möglich.	
Angewiesen durch: Amt: Unterschrift: <i>[Signature]</i>	Odenabrück, den 14.02.2002
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: Odenburg, den 20.02.02 F. Siring	
Öffentliche Auslegung Der Rat der Gemeinde Badbergen hat in seiner Sitzung am 08.08.04 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.08.04 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.10.04 bis 30.11.04 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.	
Bürgermeister <i>[Signature]</i>	Badbergen, den 08.08.04
Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Badbergen hat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.02.02, in Sitzung § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.	
Bürgermeister <i>[Signature]</i>	Badbergen, den 20.02.02
Inkrafttreten Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB aus dem Flächenverordnungsplan entlassen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde Badbergen am 23.01.02 ortsüblich bekannt gemacht, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 "Windpark Wehdel" mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung als Satzungsbeschluss beschlossen wurde. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung ist damit am 29.03.02 rechtsverbindlich geworden.	
Bürgermeister <i>[Signature]</i>	Badbergen, den 23.01.02
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.	
Bürgermeister _____	Badbergen, den _____
Mängel der Abwägung Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.	
Bürgermeister _____	Badbergen, den _____
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 31 Gemeinde Badbergen mit örtlicher Bauvorschrift "Windpark Wehdel"	



Hinweis:
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Diemeral 40c - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landesweser unverzüglich gemeldet werden.
 Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige anzuzeigen zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.



Hinweis zu einer weiteren externen Kompensationsfläche
 Aufgrund der Hinweise der UNB im Rahmen der Trägerbeteiligung werden die 5 nebenstehenden externen Kompensationsflächen um eine sechste Fläche nördlich von Badbergen ergänzt. Die Maßnahmen dort finden in Abstimmung mit der UNB und dem Nabu statt. Weitere Einzelheiten dazu sind der Begründung zu entnehmen.

Textliche Festsetzungen, baugeltliche Vorschriften und Maßnahmenbeschreibung

1 Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
 1.1 Das ausgewiesene Gebiet wird als Sondergebiet Windenergiepark festgesetzt. Es dient der Unterbringung von Windkraftanlagen mit den zugehörigen Nebenanlagen, einschließlich der erforderlichen Zuwegungen.
 1.2 Zulässig sind ausschließlich Windkraftanlagen mit den zugehörigen Nebenanlagen sowie die landwirtschaftliche Nutzung.

2 Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 2.1 Die Anzahl der Windkraftanlagen wird auf maximal 12 festgesetzt.
 2.2 In den überbaubaren Flächen festgesetzten Bereichen ist jeweils lediglich der Bau einer einzelnen Windkraftanlage und eines Trafostationsbereichs zulässig. Eine Bodenentsiegelung über das hierfür erforderliche Maß (Fundament der WEA und Trafostation) ist unzulässig. Einzige Ausnahme bildet eine ggf. im Bereich der überbaubaren Flächen zusätzliche erforderliche Verfestigung für die Zuwegung. Diese bleibt entsprechend der Vorgaben der TF 4.1 bis 4.3 zulässig.
 2.3 Die maximale Nebenhöhe darf max. 120,00 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche betragen, die Gesamthöhe maximal 150 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche.
 2.4 Als maximale Höhe wird für die Transformatorstationen eine Höhe von max. 4 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche festgesetzt.
 2.5 Der Windpark ist mit einer Automatik (Abschaltautomatik, Schattenschlagbegrenzung) zu versehen, die sicher stellt, dass an keinem Immissionspunkt mehr als der gesetzlich zulässige Schattenschlag auftritt.
 2.6 Für sämtliche Windkraftanlagen wird der max. Schallleistungspegel von 103,5 dB(A) festgesetzt.

3 Bauweise, Baugrenzen
 (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 3.1 Die Errichtung der Windkraftanlagen und Trafostation ist ausschließlich in den als überbaubare Flächen festgesetzten Bereichen zulässig.

3.2 Die Transformatorstationen der Windenergieanlagen dürfen mit jeder ihrer Außenkanten max. 20,0 m von den horizontalen Mittelpunkten der Trägerspitzen der Windenergieanlagen entfernt sein.

4 Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 4.1 Die Erschließung der Windkraftanlagen erfolgt ausschließlich über die festgesetzten Verkehrsflächen. Die Erschließung ist nur im für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung der Anlagen erforderlichen Maße zulässig.
 4.2 Die maximale Breite der neu zu errichtenden Wege wird auf 4,5 m festgesetzt. Aufweitungen sind nur in den Einmündungsbereichen zulässig. Die Höhe der Wegerampe ist auf max. 20 cm über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche begrenzt.
 4.3 Beidseitig der Wege ist eine Anschüttung bis auf Wegerampe von je 2 m Breite zulässig, um einen eventuellen Höhenunterschied zwischen Wegerampe und Gelände sanft auszugleichen.

5 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
 (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit den §§ 56 und 98 NBauO)
 5.1 Es sind dreiflügelige Anlagen zu errichten, die die gleiche Drehrichtung aufweisen müssen.
 5.2 Hinsichtlich der Farbgebung der Windenergieanlagen sind nicht reflektierende Farben zu verwenden, Farbabweichungen sind unzulässig.
 5.3 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes darf weder an der hochbaulichen Anlage installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches angestrahlt werden. Begründete Ausnahme von zeitlicher Dauer ist eine erforderliche Beleuchtung bei Wartungs- und Reparaturarbeiten. Begründete dauerhafte Ausnahme kann durch Auflagen der Luftfahrt bzw. des Militärs gegeben sein.
 5.4 Werbeanlagen sind nur im Bereich der Gondel der Windenergieanlage zulässig und sind auf Typ und Herstellerbezeichnung der Windkraftanlage mittels Werbeschrift mit nicht reflektierender oder fluoreszierender Wirkung beschränkt. Eine Beleuchtung der Werbeflächen ist nicht zulässig.

6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 6.1 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß Planzeichnung innerhalb des Sondergebietes sind entsprechend der Vorgaben der Begründung als Sukzessionsflächen zu belassen oder wahlweise in Abstimmung mit der UNB aufzupflanzen.
 6.2 Die 6 weiteren externen Kompensationsflächen gemäß Übersichten und Hinweis auf der Planzeichnung sind als Extensivgrünland gemäß der Vorgaben der Begründung herzurichten und zu pflegen.
 6.3 Die Maßnahmen gemäß TF 6.1 bis 6.2 sind in der auf den Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der Windkraftanlagen folgenden Pflanzperiode (Aufpflanzungen) durchzuführen bzw. mit Baubeginn (Sukzession, Extensivgrünland) einzuläutern.

7 Hauptversorgungsleitungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 7.1 Die von den Windkraftanlagen erzeugte Energie ist über Erdkabel zum vorhandenen Netz zu führen und dort einzuspeisen.

1 Art der baulichen Nutzung
 Sondergebiet (Windkraftanlagen)

2 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 — Baugrenze

3 Flächen für die Landwirtschaft
 Flächen für die Landwirtschaft

4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

5 Verkehrsflächen
 Verkehrsflächen
 o öffentlich
 b z besonders Zweckbestimmung, privat

6 Sonstige Planzeichen
 — Grenze des Geltungsbereiches des Planes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Badbergen
Windpark Wehdel
M 1:2000